



## **Hinweise zur Antragstellung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1b Arbeitszeitgesetz (ArbZG) für abweichende längere tägliche Arbeitszeiten auf Bau- und Montagestellen**

**Abteilung Arbeitsschutz**  
Karl-Liebknecht-Straße 4  
98527 Suhl

Abteilung6@tlv.thueringen.de

Stand: Oktober 2016

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 b ArbZG kann (Einzelfallentscheidung) eine Bewilligung zur Verlängerung von täglichen Arbeitszeiten für Bau- und Montagestellen über zehn Stunden hinaus beantragt werden.

**Baustellen** sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Arbeitsstellen, an den Hoch- oder Tiefbauarbeiten ausgeführt werden.

**Montagestellen** sind Arbeitsstellen, auf denen in der Regel vorgefertigte Teile oder Baugruppen zu einem fertigen Ergebnis montiert, also zusammengesetzt werden.

**Eine Verlängerung der Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen kommt nur dann in Betracht, wenn Sonn- und Feiertagsarbeit zulässig ist.**

Die Entscheidung über eine beantragte Bewilligung liegt im Ermessen des TLV. Um von diesem Ermessen korrekten Gebrauch machen zu können, bedarf es der weiteren Untersetzung Ihrer Antragstellung / der Beantwortung der folgenden Fragen und der Übersendung geeigneter Nachweise:

1. Welche **Gründe** gibt es für die **Beantragung** einer Ausnahmebewilligung für abweichende längere tägliche Schichtzeiten (s. §§ 3, 6 Abs. 2 und 11 Abs. 2 ArbZG)?  
Geht Ihr Antrag gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1b ArbZG auf betriebliche Gründe oder auf die Interessen der Beschäftigten, bezüglich großer Entfernung der Bau- und Montagestelle zum Wohnort / mehr zusammenhängende Freizeit für die Arbeitnehmer am Wohnort, zurück?
2. Für welchen konkreten **Zeitraum** wird die Bewilligung beantragt und wie wird dieser Zeitraum begründet?
3. **Wie viele Arbeitnehmer** sollen **pro Schicht** in welchem Schichtsystem arbeiten (Schichtpläne bitte beifügen)?
4. **Welche Arbeitsplätze** sollen einbezogen werden und welche Tätigkeiten sind betroffen? Eine detaillierte Benennung ist erforderlich.
5. Wie viele Arbeitnehmer/ggf. Leiharbeiter werden zurzeit in Ihrem Unternehmen beschäftigt?
6. Wie wird gewährleistet, dass die **Ruhezeit** am Wochenende entsprechend verlängert wird bzw. längere Freizeitblöcke erreicht werden?

### **Hinweis:**

Die Wochenarbeitszeit soll 48 Stunden nicht oder allenfalls geringfügig überschreiten. Die zulässige Höchstarbeitszeit von 60 Stunden in der Woche sollte - zumindest bei längerer Dauer der Genehmigung - nicht voll ausgeschöpft werden.

**Thüringer Landesamt  
für Verbraucherschutz**  
Tennstedter Straße 8/9  
99947 Bad Langensalza

Die tägliche Arbeitszeit darf 12 Stunden nicht überschreiten bzw. die Überschreitung der täglichen Arbeitszeit soll möglichst gering sein.

7. Stellt die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu verlängerten Schichtzeiten eine Verbesserung gegenüber dem bestehenden Arbeitssystem (ausgehend von einer Acht-Stunden-Schicht) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dar? Benennen Sie Vor- und Nachteile und gehen Sie dabei mit auf die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit gegenüber einem normalen Arbeitssystem mit acht Stunden pro Schicht ein (s. § 6 Abs. 1 ArbZG).
  8. Sieht der für Ihr Unternehmen gültige **Tarifvertrag** Regelungen zur Arbeitszeit vor? Wenn ja, sind diese beizufügen!
  9. Gibt es eine **Arbeitszeitvereinbarung** im Betrieb? Wenn ja, bitte beifügen.
  10. Welche **wöchentliche Arbeitszeit** liegt der derzeitigen bzw. der geplanten Schichtzeit zu Grunde und wo ist diese geregelt (vertraglich / tariflich)?
  11. Gehen Sie bitte darauf ein, wie die Arbeitszeiten der betroffenen Arbeitnehmer in den letzten sechs Monaten gestaltet wurden (durchschnittliche Wochenarbeitszeit, Wochenendarbeit, Überstunden)?
  12. Wie erfolgt die **Ruhepausenverteilung** innerhalb der Schichten?  
Ruhepausen müssen im Voraus feststehen. Zu Beginn der täglichen Arbeitszeit muss zumindest ein zeitlicher Rahmen gegeben sein, innerhalb dessen der Arbeitnehmer – ggf. in Absprache mit anderen Arbeitnehmern – seine Ruhepausen in Anspruch nehmen kann.  
Es ist zweckmäßig bei einer (max.) 12-Stunden-Schicht mindestens eine Stunde Ruhepause einzuplanen, so dass die reine Arbeitszeit max. 11 Stunden beträgt.
  13. Zu jeder Tätigkeit hat eine Evaluierung zu erfolgen, ggf. durch Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, ob die Anforderungen, die sich für die betroffenen Arbeitnehmer aus ihrer Tätigkeit ergeben, über die gesamte Arbeitszeit ohne sicherheitsrelevante Einschränkungen erfüllt werden können. Derartige Einschränkungen könnten sein: gefährliche Arbeiten, Einzelarbeit, aber auch geistig anstrengende oder unterfordernde (monotone) Arbeiten.
- Übersenden Sie bitte eine **Gefährdungsbeurteilung** (§§ 4 und 5 ArbSchG / § 6 ArbZG), **die unter Bezug auf die beabsichtigten Tätigkeiten insbesondere die Auswirkungen verlängerter Arbeitszeiten berücksichtigt.**

14. Übersenden Sie eine **Stellungnahme Ihrer Betriebsärztin / Ihres Betriebsarztes** zu dem Vorhaben der Einführung / Fortführung verlängerter Arbeitszeiten ggf. unter Berücksichtigung bereits gesammelter Erfahrungen zu einer psychologischen und/oder physischen Mehrbelastung.

15. Gibt es einen **Betriebsrat** im Unternehmen? Wenn ja, übergeben Sie ihm bitte eine Kopie dieses Schreibens und übersenden Sie seine Stellungnahme.

Besteht kein Betriebsrat, sind die Arbeitnehmer, für welche verlängerte Arbeitszeiten geplant sind, in einer Namensliste zu erfassen (bitte beifügen). Die Arbeitnehmer sollen mit ihrer Unterschrift (mehr als 50 % sind ausreichend) ausschließlich davon Kenntnis nehmen, dass durch den Arbeitgeber eine Verlängerung der Arbeitszeiten beantragt wurde.

#### **Ihr Ansprechpartner:**

#### **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) Abteilung Arbeitsschutz**



**Regionalinspektion  
Mittelthüringen**  
Linderbacher Weg 30  
99099 Erfurt

Tel.: 0361-57-3831621  
Fax: 0361-57-3831062



**Regionalinspektion  
Ostthüringen**  
Otto-Dix-Straße 9  
07548 Gera

Tel.: 0361-57-38210  
Fax: 0361-57-3821104



**Regionalinspektion  
Nordthüringen**  
Gerhart-Hauptmann-Straße 3  
99734 Nordhausen

Tel.: 0361-57-381730  
Fax: 0361-57-3817361



**Regionalinspektion  
Südthüringen**  
Karl-Liebknecht-Straße 4  
98527 Suhl

Tel.: 0361-57-3814800  
Fax: 0361-57-3814890